

Landvolk Göttingen

Kreisbauernverband e.V.



Landvolk Göttingen, Götzenbreite 10, 37124 Rosdorf

Geschäftsstelle Rosdorf
Götzenbreite 10, 37124 Rosdorf
Tel.: 0551 - 78904 - 50
Fax: 0551 - 78904 - 59

Geschäftsstelle Duderstadt
Herzberger Str.12, 37115 Duderstadt
Tel.: 05527 - 9821 - 0
Fax: 05527 - 9821 - 20

info@landvolk-goe.de

07. Juli 2009

Agrardiesel Sachstand 7.7.2009

1. Entlastungen 2008 und 2009: Ergänzung zum Rundschreiben Nr. 45/2009

Für die Verbrauchsjahre **2008 und 2009** wird bei der Agrardieselvergütung der Selbstbehalt von 350 € und die Obergrenze von 10.000 l befristet aufgehoben. Die Antragsfrist wird einmalig für das Verbrauchsjahr 2008 bis zum **31.12.2009** verlängert. Der Wortlaut des vom Bundestag am 19.06.2009 verabschiedeten Gesetzes sowie der Bericht des Finanzausschusses des Bundestages ist in der **Anlage** beigefügt.

Der DBV hat mit dem BMF inzwischen erste Details über die Verfahrensweise bei der Umsetzung für das laufende Antragsverfahren für das Verbrauchsjahr 2008 abgestimmt.

- Die Antragsformulare für das Verbrauchsjahr 2008 werden nicht geändert. Bei der Selbstberechnung kann das Feld für den Selbstbehalt und die 10.000 l – Grenze freigelassen werden. Wird es versehentlich doch ausgefüllt, wird die Vergütung trotzdem ohne Selbstbehalt und Obergrenze berechnet. Das muss u.E. auch für den Online-Antrag gelten, der Selbstbehalt und Obergrenze automatisch berücksichtigt.
- Sämtliche bereits bearbeiteten Anträge werden vom Hauptzollamt automatisch neu berechnet: sowohl bezüglich des Selbstbehaltes als auch der 10.000 l Obergrenze. Ein Antrages ist dazu nicht erforderlich.
- Sind in bereits gestellten Anträgen Mengen oberhalb von 10.000 l nicht vollständig enthalten, können die Anträge um diese Mengen berichtigt werden bzw. Nachweise z.B. von Dienstleistern nachgereicht werden. Dafür ist kein neuer Antrag zu stellen, sondern es erfolgt eine Korrektur unter deutlichen Verweis auf den bereits gestellten Antrag (insbes. Agrardieselnummer und wenn möglich Antragsdatum), auch wenn der gestellte Antrag noch nicht bearbeitet wurde. U.E. sollte die Bestandsberechnung unter Nr. 5 des Antragsformulars in diesen Fällen neu erstellt werden, um die begünstigte Menge schlüssig darlegen zu können.
- Sind bei bereits gestellten Anträgen oberhalb der 10.000 l – Grenze Fehler zu Gunsten des Landwirtes enthalten (z.B. bei der Berechnung der nicht begünstigten Verbräuche), so **muss** der Landwirt den Antrag berichtigen, um keine Steuerhinterziehung zu begehen.
- Anträge mit einer Vergütungssumme unterhalb von 400 € (350 € Selbstbehalt + Mindestvergütungssumme von 50 €) konnten nach bisherigen Rechtslage für 2008 nicht gestellt werden. Belege über den Dieselkauf oder Verbrauch von Dienstleistern werden bei diesen Betrieben daher häufig nicht mehr vorliegen. Ausreichen sollen hier alternativ z.B. auch Überweisungsbelege (mit Ableitung der Menge).
- Sind Belege nur unvollständig oder gar nicht mehr vorhanden, ist der Ansatz von Durchschnittswerten anhand des bei der Zollverwaltung vorhandenen Datenbestandes

angedacht. Dieser Gedankengang ist allerdings noch nicht ausgereift: Man denkt wohl an Durchschnittswerte je Arbeitsgang, das würde das Antragsverfahren jedoch verkomplizieren.

Im Bericht des Finanzausschusses des Bundestages (siehe Anlage) ist die Bundesregierung aufgefordert, die Zollverwaltung zu einem „schnellen und unbürokratischen“ Verfahren anzuweisen, und ggf. auch Durchschnittswerte für den nicht mehr nachzuweisenden Verbrauch zu akzeptieren.

U.E. sollte insbesondere bei vom Verband bearbeiteten Anträgen aus Gründen der Rechtssicherheit soweit möglich auf die Vorlage oder ggf. Nacherstellung von Belegen hingewirkt werden.

Die Auszahlung der Vergütung kann frühestens ab der Genehmigung durch die EU erfolgen. Die ist bereits beantragt. Das BMF rechnet mit **Auszahlungen ab etwa September**. Aufgrund der erforderlichen EDV-Umstellung werden bis dahin keine Auszahlungen auf vorliegende Anträge mehr erfolgen.

Weitere Details werden wir Ihnen mitteilen, sobald uns Informationen vorliegen.

Über praktische Probleme vor Ort bitten wir um Rückmeldung, um ggf. eine Lösung auch für vergleichbare Fälle mit der Zollverwaltung finden zu können.

2. De-minimis-Beihilfe durch Agrardieselvergütung für Forst

Die Agrardieselvergütung ist als Beihilfe durch die EU genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung ist ab dem Verbrauchsjahr 2006 für den Forstbereich nur noch als De-minimis-Beihilfe erfolgt.

Das betrifft reine Forstbetriebe und landwirtschaftliche Betriebe mit einem Forstanteil.

De-minimis-Beihilfen sind Beihilfen, die wegen ihrer geringen Höhe nicht von der Europäischen Kommission genehmigt werden müssen. Für den forstwirtschaftlichen Bereich dürfen alle De-minimis-Beihilfen innerhalb 3 Kalenderjahren **200.000 €** pro Betrieb nicht übersteigen (VO EG 1998/2006). Diese Grenze wird für die Agrardieselvergütung i.d.R. nur mit anderen Förderungen überschritten werden. Welche Förderungen darunter fallen, ist aus den jeweiligen Förderbescheiden ersichtlich (u.A. nicht die Betriebsprämie oder AFP-Förderungen)

Zu Details der De-minimis-Beihilfen verweisen wir auf das Rundschreiben 110/2008 vom 12.12.2008.

Ab dem Verbrauchsjahr 2009 werden Agrardieselbeihilfen nur noch ausgezahlt, soweit der De-minimis-Rahmen nicht überschritten wird (§ 57 Abs.1 S.2 Energiesteuergesetz n.F., siehe Anlage). Dazu wird der Antrag entsprechend angepasst.

Für die Verbrauchsjahre 2006 – 2008 werden an betroffene Forstwirte und Landwirte De-minimis-Bescheinigungen versandt (Musterschreiben des HZA siehe Anlage). Dabei wird von folgenden Pauschalwerten ausgegangen:

forstwirtschaftliche Flächen bis 20 ha: pauschal 50 Euro; forstwirtschaftliche Fläche über 20ha: 50 Euro plus 4 Liter/Hektar für die 20 ha übersteigende Fläche.

Die Bescheinigungen sind per Einspruch anfechtbar, niedrigere Werte können ggf. nachgewiesen werden. Die Bescheinigung ist 10 Jahre aufzubewahren und bei Förderanträgen zu anderen De-minimis-Förderungen vorzulegen.

Die praktischen Detailfragen sind noch nicht geklärt. Wir informieren Sie auf unserer Internetseite www.landvolk-goe.de aktuell weiter

Mit fröhlichen Grüßen

Achim Hübner
Geschäftsführer